

# Reglement über die Verwendung von Infrastrukturleistungen der Grundeigentümer

Die Einwohnergemeinde Kirchlindach erlässt, gestützt auf

- Art. 86 bis 93 der Kantonalen Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998

folgendes Reglement:

## 1. Grundlage

### Art. 1

#### Aufgehoben

~~Gemäss Art. 142 BauG kann die Gemeinde Grundeigentümer, denen durch Planungsmassnahmen zusätzliche Vorteile verschafft werden, vertraglich verpflichten, einen angemessenen Teil des Planungsmehrwertes für bestimmte öffentliche Zwecke zur Verfügung zu stellen.~~

### Art. 2

#### Aufgehoben

~~Eine sogenannte Mehrwertabgabe haben diejenigen Grundeigentümer zu leisten, denen die Ortsplanungsrevision 1992 und Teilrevisionen bis 31.12.2001 über die allgemeine Nutzungsverdichtung (generelle Erhöhung der Ausnutzungsziffer) hinausgehende Planungsvorteile (Neueinzonungen, andere ausserordentliche Nutzungserhöhungen) verschafft. Die Sicherstellung geschieht durch den Abschluss von Infrastrukturverträgen zwischen Gemeinde und Grundeigentümern.~~

### Art. 3

#### Aufgehoben

~~Gemäss Art. 106 ff BauG kann die Gemeinde den an der Erschliessung einer Bauzone interessierten Grundeigentümern vertraglich die Planung und Erstellung von Erschliessungsanlagen überbinden, wobei aufgrund eines Kostenverteilers (Art. 110 BauG) die Grundeigentümer Erschliessungsabgaben (Art. 111 BauG) zu leisten haben.~~

## 2. Einlagen in Spezialfinanzierung und Mittelverwendung

### Art. 4

Für die Erträge aus altrechtlichen Infrastrukturverträgen über die Erhebung einer Mehrwertabgabe gemäss Art. 142 des Baugesetzes in der Fassung vom 9. Juni 1985 (Inkraft bis 31. März 2017) wird eine Spezialfinanzierung "Infrastrukturleistungen" im Sinne von Art. 86 ff. Gemeindeverordnung gebildet<sup>1</sup>.

~~Über die Abgaben gemäss Art. 1 bis 3 wird im Sinne von Art. 86 bis 93 der Gemeindeverordnung (GV) eine Spezialfinanzierung gebildet.~~

### Art. 5

Die entrichteten Abgaben sind für folgende Aufgaben zu verwenden:

- Gemeindeanteile für die Erstellung von Erschliessungsanlagen
- Infrastrukturmassnahmen für den öffentlichen Verkehr
- Ortsbild- und Landschaftsschutzmassnahmen
- Der Öffentlichkeit dienende Infrastrukturaufgaben
- Kostenanteile für den Erlass von Überbauungsordnungen oder anderen Gesamtplanungen, soweit damit öffentliche Interessen verfolgt werden.

## 3. Entnahmen aus der Spezialfinanzierung

### Art. 6

Über Entnahmen, Höhe und Verwendung der Spezialfinanzierung entscheidet der Gemeinderat von Fall zu Fall.

Die Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

## 4. Inkrafttreten

### Art. 7

Dieses geänderte Reglement tritt rückwirkend per 01. April 2017 in Kraft.

Beraten und genehmigt an der Gemeindeversammlung vom XXX 2017

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Reglement über den Ausgleich von Planungsmehrwerten vom 12. Juni 2017

## **Namens der Einwohnergemeinde Kirchlindach**

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Werner Walther

Martin Bieri

### **AUFLAGEZEUGNIS**

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Kirchlindach am .... 2017 genehmigte Reglement über den Ausgleich von Planungsmehrwerten vom ■■■■ bis ■■■■ (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) öffentlich aufgelegt worden ist. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. ■■■■ vom ■■■■ bekannt.

Innerhalb dieser Fristen sind keine Beschwerden eingegangen.

■■■■, ■■■■

Der Gemeindeschreiber:

Martin Bieri

Inkraftsetzung auf den ■■■■

Der Gemeindeschreiber:

Martin Bieri